

**Ständige Konferenz der Innenminister  
und -senatoren der Länder  
- Geschäftsstelle -**

**Berlin, den 11. Mai 2001**

**Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung  
der Ständigen Konferenz der Innenminister  
und -senatoren der Länder**

**am 9./10. Mai 2001  
in Schierke (Harz)**

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**1. Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**

**Beschluss:**

Die Innenminister und –senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, folgende Gesichtspunkte frühzeitig in die Diskussion über die geplante Richtlinie einzubringen:

"Zuwanderungssteuerung und -begrenzung liegen im nationalen Interesse wie im Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Deshalb sollten Freiräume für eine wirksame Zuwanderungssteuerung und -begrenzung auf nationaler Ebene nicht über die Erfordernisse einer gesamteuropäischen Zuwanderungspolitik hinaus eingeschränkt werden. Diesem Anliegen trägt der Entwurf der vorliegenden Richtlinie aus folgenden Gründen nicht Rechnung:

1. Der Status eines 'langfristig Aufenthaltsberechtigten' wird an zu geringe Voraussetzungen geknüpft. Ein Drittstaatsangehöriger erhält grundsätzlich schon nach fünf Jahren Aufenthalt in einem Mitgliedstaat (u.U. schon früher) diesen Status und genießt dann annähernd die gleichen Freizügigkeitsrechte wie Unionsbürger. Er kann dann auch grundsätzlich selbst bestimmen, in welchem Mitgliedstaat er sich künftig aufhalten will.

Die Familienangehörigen, die ein vom Freizügigkeitsberechtigten abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen, können mitkommen. Weiterer Familiennachzug bleibt möglich, was insbesondere unter dem Blickwinkel des Richtlinienvorschlags zur Familienzusammenführung kritisch zu sehen ist.

2. Solange es innerhalb der EU keine harmonisierten Sozialleistungssysteme gibt, muss im Falle einer Verwirklichung des Richtlinienvorschlags mit einem verstärkten Zuwanderungsdruck auf Staaten mit hohem sozialen Niveau wie der Bundesrepublik Deutschland gerechnet werden.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 1

Deshalb darf bei dem Recht auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat nicht auf die bloße Erwerbstätigkeit allein abgestellt werden, sondern es muss damit auch die Forderung nach einem Einkommen verbunden sein, das den Lebensunterhalt des Drittstaatsangehörigen und seiner Familie ausreichend sichert. Bei zu geringem Einkommen ist er sonst auf Sozialleistungen des zweiten Mitgliedstaats angewiesen.

Auch in den Fällen, in denen einem Drittstaatsangehörigen, der nicht mehr über ausreichende Einkünfte verfügt, der nationale Aufenthaltstitel im zweiten Mitgliedstaat noch nicht entzogen ist oder in denen er nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie trotz Krankheit oder Arbeitslosigkeit die Arbeitnehmereigenschaft behält, wäre eine erhebliche Belastung der deutschen sozialen Sicherungssysteme zu befürchten.

3. Die Innenminister und –senatoren der Länder stimmen darüber überein, dass für die Verleihung des Status eines „langfristig Aufenthaltsberechtigten“ nicht allein auf eine Mindestaufenthaltsdauer abgestellt werden kann. Im Interesse der raschen Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Drittstaatsangehörigen müssen auch Integrationsanforderungen an die Verleihung dieses Status gestellt werden. Die Statusverleihung ersetzt nicht eine erfolgreiche Integration, sondern setzt vielmehr eine zumindest fortgeschrittene Integration des Drittstaatsangehörigen voraus. Sie halten es nicht für akzeptabel, dass der Richtlinienvorschlag auf jegliche integrative Anforderungen an Drittstaatsangehörige verzichtet.
4. Die Mitgliedstaaten entscheiden aus eigener Kompetenz, ob und in welchem Umfang langfristige aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.
5. Die Innenminister und –senatoren erachten es nicht für hinnehmbar, dass die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung für sich allein nicht genügen soll, um einem Drittstaatsangehörigen den Status eines langfristige Aufenthaltsberechtigten zu verweigern. Sie halten zumindest eine Differenzierung der Folgen von Straffälligkeit bei der erstmaligen Verleihung des Status eines langfristige Aufenthaltsberechtigten für gerechtfertigt.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 1

Problematisch erscheint auch die Gleichstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern beim Schutz gegen Ausweisungen.

6. Die Innenminister und –senatoren der Länder halten es ferner für problematisch, dass die 'langfristige Aufenthaltsberechtigung EG' nach ihrem Ablauf automatisch verlängert werden soll, ohne dass eine Prüfung nachträglich eingetretener schwerwiegender Versagungsgründe zulässig ist."

Protokollnotiz BMI:

Hinsichtlich des Zugangs von Vertriebenen zum Arbeitsmarkt sieht das Bundesministerium des Innern eine Regelungskompetenz der EG aus Art. 63 Abs. 2 EG-V als gegeben an. Einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz, in der Vorrang zugunsten von Unionsbürgern und privilegierten Drittstaatsangehörigen gewährleistet sein sollte, stehen somit keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**2. Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen**

**Beschluss:**

1. Auf der Grundlage des Ratsdokuments 7964/01 ASILE 26 macht die Innenministerkonferenz darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen der zuständigen Gremien auf europäischer Ebene für die Länder in wesentlichen Fragen noch keine entscheidenden Fortschritte gebracht haben.
2. Die Innenminister und –senatoren der Länder fordern den Bundesminister des Innern auf, bei den weiteren Verhandlungen die Interessen der Länder verstärkt zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung misst die Innenministerkonferenz dabei folgenden Punkten bei:
  - Die Mitgliedstaaten entscheiden aus eigener Kompetenz, ob und in welchem Umfang Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.
  - Im Rahmen der Regelungen zum Familiennachzug als Mindestnorm ist eine Beschränkung auf Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder vorzunehmen. Die rechtliche Ausgestaltung als Anspruchs- oder Ermessensnorm ist Sache der Mitgliedstaaten.
  - Es muss den Mitgliedstaaten möglich sein, bei Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die Dauer des vorübergehenden Schutzes die Prüfung von Asylanträgen auszusetzen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 2

- Die Innenminister und –senatoren der Länder verweisen erneut auf die – immer noch aktuelle – Entschließung des Bundesrates vom 10. Juli 1998, mit der verbindliche Bestimmungen für die Lastenverteilung und zwar in Form einer Verteilungsregelung nach Quoten gefordert wurden. In jedem Fall ist eine Regelung, nach der es der Entscheidung der Flüchtlinge obliegt, in welchem Mitgliedstaat sie Aufnahme finden, zu verhindern.

Protokollnotiz BMI:

Zur Frage der Ausgestaltung der Solidarität unter den Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Vertriebenen bekräftigt das Bundesministerium des Innern seine Auffassung, dass eine Einigung innerhalb der EU über eine Regelung zum vorübergehenden Schutz nur auf Grundlage des von der Kommission vorgeschlagenen Pledging-Verfahrens möglich sein wird. Die von der Bundesrepublik Deutschland in den 90er Jahren erfolglos ergriffenen Initiativen für eine EU-weite Regelung des vorübergehenden Schutzes haben gezeigt, dass eine Quotenregelung bei der Aufnahme von Flüchtlingen in der EU nicht durchsetzbar ist; diese Einschätzung ist erneut bei der Beratung des Richtlinienvorschlages in der Sitzung des AStV am 25.04.2001 bestätigt worden. Zudem ist es unter Berücksichtigung des Absinkens der Asylbewerberzahlen in der Bundesrepublik Deutschland nicht offensichtlich, dass sich eine Quotenregelung wirklich zu Gunsten der Bundesrepublik auswirkt. Gemessen an der Bevölkerungszahl nimmt die Bundesrepublik nur noch einen Mittelplatz bei der Aufnahme von Asylbewerbern in der EU ein.

Hinsichtlich des Zugangs von Vertriebenen zum Arbeitsmarkt sieht das Bundesministerium des Innern eine Regelungskompetenz der EG aus Art. 63 Abs. 2 EG-V als gegeben an. Einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz, in der Vorrang zugunsten von Unionsbürgern und privilegierten Drittstaatsangehörigen gewährleistet sein sollte, stehen somit keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**3. Jahresbericht 2000 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht über die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union im Jahr 2000 (*freigegeben*) und die hierzu gefassten Beschlüsse des Arbeitskreises I vom 05./06.04.2001 zu TOP 1 und des Arbeitskreises II vom 03./04.04.2001 zu TOP 1.2 zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz unterstreicht die Notwendigkeit einer sachgerechten Vertretung der Länder in den Beratungsgremien der Europäischen Union. Sie bittet das Bundesministerium des Innern, die Ländervertreter bei der Festlegung der Verhandlungspositionen und bei Beratungen in den Sitzungen der EU-Gremien frühzeitig und eng zu beteiligen.
3. Die Innenministerkonferenz unterstützt das Bundesministerium des Innern in seinen Bemühungen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die Sitzungsunterlagen regelmäßig rechtzeitig und in deutscher Sprachfassung vorliegen, und verweist insoweit auf das Ergebnisprotokoll der Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder am 10. bis 12. November 1999, TOP 8, Ziff. 2.
4. Die Innenministerkonferenz begrüßt die seit ihrer Sondersitzung am 15. März 2000 erzielten Fortschritte im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Sie sieht jedoch noch erheblichen Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit von Europol und die Fortentwicklung des Schengen-Acquis im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 3

5. Angesichts der Auswirkungen auf die Innere Sicherheit widmet die Innenministerkonferenz dem Prozess der Erweiterung der Europäischen Union auch künftig besondere Aufmerksamkeit. Sie bekräftigt ihre Auffassung, dass die vollständige Übernahme und erfolgreiche Anwendung des Acquis der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres in den Bewerberstaaten zwingende Voraussetzung für die Feststellung der Beitrittsfähigkeit und den vollständigen Abbau der Binnengrenzkontrollen ist.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**4. Aufenthaltsrechtliche Regelungen für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien einschließlich Kosovo**

**Beschluss:**

**I. Aufenthaltsrechtliche Regelungen für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien einschließlich Kosovo**

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen in Fortsetzung ihrer Gespräche auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. November 2000 und 15. Februar 2001 fest, dass es in einer Reihe von Fällen Personen sowohl aus Bosnien-Herzegowina als auch aus der BR Jugoslawien einschließlich dem Kosovo gibt, die schon seit Jahren in Deutschland faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind und die bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten.

Vor diesem Hintergrund sind die Innenminister und -senatoren der Länder mit dem Bundesminister des Innern übereingekommen, dass solchen Personen nach Maßgabe der folgenden Kriterien eine Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage von § 32 des Ausländergesetzes erteilt werden kann:

- 1.1 Der weitere Aufenthalt kann diesen Personen genehmigt werden, wenn
  - 1.1.1 sie sich am 15. Februar 2001 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
  - 1.1.2 seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum,

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 4

- 1.1.3 und der Arbeitgeber dringend auf den Arbeitnehmer angewiesen ist.
- 1.2 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltsbefugnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.
- 1.3 Der Lebensunterhalt der Familie aus der BR Jugoslawien muss am 10.05.2001 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein. Für Personen aus Bosnien-Herzegowina bleibt es beim Stichtag 15.02.2001.
- 1.4 Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.
- 1.5 Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.
- 1.6 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn
- 1.6.1 in einem Weiterwanderungsverfahren bereits ein Einreisevisum zugesichert oder erteilt worden ist;
- 1.6.2 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;
- 1.6.3 Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 des Ausländergesetzes vorliegen;
- 1.6.4 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.
2. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung kann von Personen aus Bosnien-Herzegowina bis zum 30.06.2001, von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien bis zum 30.09.2001 gestellt werden.

noch Nr. 4

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

3. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
4. Die Aufenthaltsbefugnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Die besonderen Regelungen für
  - Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die am 15.12.1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, keine Angehörigen in Bosnien und Herzegowina, aber Angehörige in Deutschland mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben und für die keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden
  - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist
  - gemischt-ethnische Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, in denen kein spezifischer Minderheitenschutz gewährleistet wird
  - Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag
  - schwer traumatisierte bosnische Flüchtlingebleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die Länder entscheiden abschließend bis zum 31.12.2001 über Anträge von Personen aus Bosnien-Herzegowina bzw. bis zum 31.03.2002 über Anträge von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien und übermitteln dem Bund eine Statistik.
7. Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 15. Februar 2001 findet mit Wirkung vom 10. Mai 2001 keine weitere Anwendung.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 4

## **II. Weitere Regelungen**

1. Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschl. des Kosovo, die am 10. Mai 2001 das 65. Lebensjahr vollendet haben, und die keine Angehörigen mehr im Herkunftsstaat, aber Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn für sie keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird.
  
2. Auszubildende aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die ihre Ausbildung voraussichtlich im Jahr 2002 abschließen, können weiter geduldet werden, wenn keine Mittel der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden und die übrige Familie ihrer Ausreisepflicht genügt.
  
3. Die Länder können die Duldungen von Minderheiten aus dem Kosovo (Nummer 4 des Beschlusses zu TOP 8 vom 24.11.2000) für weitere sechs Monate verlängern; danach erfolgt eine erneute Prüfung.

Soweit es die spezifische Situation einzelner ethnischer Minderheitengruppen im Kosovo zulässt, sollte mit der Rückführung auch zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden können. Der Bundesminister des Innern wird gebeten, im Benehmen mit UNMIK die Minderheitengruppen zu benennen, bei denen dies möglich ist.

Im Übrigen wird der Bundesminister des Innern gebeten, die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien über die Wiederaufnahme der Rückführung mit Nachdruck zu betreiben, um eine baldige Aufenthaltsbeendigung der ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen zu ermöglichen. Die Vereinbarung sollte die Möglichkeit einschließen, jugoslawische Staatsangehörige aus dem Kosovo, insbesondere nicht-albanische Volkszugehörige, auch in das übrige Gebiet in der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 4

4. Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder bekräftigen die Feststellung in ihrem Beschluss vom 19.11.1999, dass eine Rückkehr aller in den letzten Jahren nach Deutschland geflohenen Kosovo-Albaner, die hier kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen oder aufgrund der hier getroffenen Regelung erwerben können, möglich und zumutbar ist. Die Verpflichtung zur Rückkehr darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Wohnungen zur Verfügung stehen. Die Grundversorgung aller Rückkehrer wird durch die internationale Hilfe gesichert.
  
5. Die Innenminister und –senatoren der Länder beobachten mit Sorge, dass verschiedene ethnische Minderheiten nach wie vor unter erschwerten Bedingungen im Kosovo leben. Sie appellieren an die internationalen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit diese Gruppen sicher in ihre Heimat zurückkehren können. Der Bundesminister des Innern wird gebeten, sich nachdrücklich für diese Forderung einzusetzen.

Protokollnotiz RP:

Rheinland-Pfalz tritt weiterhin für eine weitergehende Regelung für erwerbstätige Ausreisepflichtige ein.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**5. Aufenthaltserlaubnisse für Berufssportler und -trainer**

**Beschluss:**

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes verständigen sich darauf, ausländischen Berufssportlern und –trainern für künftig abgeschlossene Verträge Aufenthaltserlaubnisse nach § 5 Nr. 10 AAV nach folgenden Regelungen zu erteilen:
  - 1.1 Die Höhe des für den Lebensunterhalt ausreichenden Bruttogehaltes, das von dem jeweiligen Verein zu zahlen ist, muss mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung betragen (In diesem Jahr beträgt diese Beitragsbemessungsgrenze in den Westländern DM 8.700 und in den Ostländern DM 7.300). Sachbezüge können nach den §§ 1 bis 5 und 7 der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung auf das zu zahlende Gehalt angerechnet werden. Im Falle des Familiennachzugs gelten die Bestimmungen des § 17 AusIG.
  - 1.2 Die Aufenthaltserlaubnis ist durch Auflage an die Beschäftigung als Berufssportler oder –trainer zu binden. Ein Vereinswechsel ist möglich.
  - 1.3 Unabhängig von der Sportart darf die Aufenthaltserlaubnis nur an Berufssportler erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - 1.4 Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt (vgl. Nr. 15.2.2 AusIG-VwV). Nach sechsjährigem Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis als Berufssportler oder –trainer kann die einschränkende Auflage gestrichen werden. Damit ist bei Erteilung einer Arbeitsberechtigung nach § 286 SGB III und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 24 AusIG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 5

- 1.5 § 9 AAV bleibt von diesen Regelungen unberührt. Das bedeutet, dass den Ausländern aus den dort genannten Staaten eine Aufenthaltsgenehmigung auch dann erteilt werden kann, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In diesen Fällen besteht jedoch Arbeitsgenehmigungspflicht, d.h. eine Zulassung kann nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfolgen (§ 285 Abs. 1 SGB III).
  
2. Die Innenminister und –senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der Arbeitsaufenthalteverordnung entsprechend dem Beschluss anzupassen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**6. Wiederaufnahme von Rückführungen abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik Jugoslawien (außer Kosovo)**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt die Unterrichtung durch das BMI (*nur mündlich*) zur Kenntnis.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

## 7. Definitionssystem "Politisch motivierte Kriminalität"

### Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt die Beschlüsse des Arbeitskreises II vom 03./04.04.2001 zu TOP 2.1 und des Arbeitskreises IV vom 22./23.03.2001 zu TOP 1 sowie den Bericht zum Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“/VS NfD (Stand: 14.03.2001) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.

Sie begrüßt angesichts des gemeinsamen Interesses an einer wirksamen und bundesweiten abgestimmten Bekämpfung politisch motivierter und insbesondere extremistischer Straftaten die Schaffung bundesweit einheitlicher Kriterien für die Erfassung politisch motivierter Straftaten.

Die Erfassung gemäß Bericht des BKA zum neuen Definitionssystem erfolgt rückwirkend zum 01.01.2001.

2. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass die sogenannten Propagandadelikte (§§ 86, 86 a StGB) innerhalb des Definitionssystems als gesonderte Deliktsqualität neben "Allgemeine politisch motivierte Kriminalität", "Politisch motivierte Gewaltkriminalität" und "Terrorismus" erfasst und bewertet werden.
3. Die Innenministerkonferenz sieht es als erforderlich an, die Bewertung des zukünftigen Lagebildes „Politisch motivierte Kriminalität“ zwischen Bund und Ländern vor Veröffentlichung abzustimmen und Besonderheiten erläuternd darzustellen.
4. Die Innenministerkonferenz bittet den Arbeitskreis II in Abstimmung mit dem Arbeitskreis IV, das neue Erfassungs- und Definitionssystem zu evaluieren. Auf der Grundlage des Erfassungs- und Definitionssystems und dem daraus zu erstellenden Lagebild sollen Bekämpfungsansätze entwickelt und dazu der Innenministerkonferenz erstmals zur Frühjahrssitzung 2002 berichtet werden.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**8. Standardisierung eines künftigen europaeinheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**

**Sachstandsbericht der Projektgruppe Digitalfunk zum Pilotprojekt Aachen**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt den Sachstandsbericht der Projektgruppe Digitalfunk (*freigegeben*) zum Pilotprojekt Aachen zur Kenntnis.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**9. Evaluation und Fortschreibung des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplanes**

**Beschluss:**

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder halten eine ressort- und länderübergreifende Überprüfung des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplanes dahingehend für erforderlich, in welchem Umfang sich der Bedarf einer Überarbeitung und Aktualisierung ergibt.
2. Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, die Fachministerkonferenzen für Justiz, Jugend, Kultus und Gesundheit über den Beschluss mit dem Ziel zu unterrichten, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ebenfalls zu prüfen, in welchem Umfang der Bedarf einer Überarbeitung und Aktualisierung des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplans 1990 gesehen wird.
3. Die Innenministerkonferenz beauftragt den AK II mit der Prüfung des Ergänzungs- und Änderungsbedarfes des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplans 1990 im Hinblick auf Belange der Inneren Sicherheit.

Protokollnotiz BMI:

Der Bundesminister des Innern weist auf die unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit bereits angelaufenen Vorarbeiten für einen Nationalen Aktionsplan Drogen und Sucht hin, der neben den Bausteinen Prävention, Behandlung und Therapie auch den Bereich der Repression aufgreifen wird. Das Bundesministerium des Innern wird die Einbindung der Landesinnenministerien auch im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit dem Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan sicherstellen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**10. Modellversuch "Soforteinbehalt" bei Ladendiebstahl**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt die Modellprojekte zum sogenannten "Soforteinbehalt" in Bayern und Sachsen zur Kenntnis. Sie bittet die Länder zu gegebener Zeit um einen Erfahrungsbericht sowie um eine entsprechende Information der Konferenz der Justizministerinnen und -minister.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**11. Möglichkeiten einer Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen für die molekulargenetische Behandlung von Straftätern**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz hält es für sinnvoll zu prüfen, ob unter praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten die Notwendigkeit von Erweiterungen der Rechtsgrundlagen für die molekulargenetische Behandlung von Personen im Zusammenhang mit Straftaten besteht und bittet die Konferenz der Justizministerinnen und -minister, an der beabsichtigten Prüfung mitzuwirken.
2. Die Innenministerkonferenz beauftragt den Arbeitskreis II, vorbehaltlich der Zustimmung der Justizseite zur Prüfung der Thematik in Abstimmung mit dem Strafrechtsausschuss die Bildung einer Projektgruppe von Justiz und Polizei vorzubereiten. Zur Herbstsitzung ist der Innenministerkonferenz ein Zwischenbericht zu erstatten.
3. Der Vorsitzende wird gebeten, den Beschluss an den Vorsitzenden der Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit der Bitte um zeitnahe Entscheidung über die Mitwirkungsbitte der Innenseite zu übermitteln.

Protokollnotiz der B-Länder:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen halten es - unabhängig von der Notwendigkeit eines besonderen verfassungsrechtlichen Prüfungsbedarfs - für erforderlich, dass sobald wie möglich gesetzgeberische Schritte eingeleitet werden, um den Einsatz der DNA-Analyse für die künftige Strafverfolgung zu erweitern. Geboten und kurzfristig umsetzbar ist insoweit eine Erweiterung bei den Taten, die Anlass für eine DNA-Behandlung sein können, auf alle Delikte mit sexuellem Hintergrund sowie auf Straftaten, wegen derer sich der Betroffene aufgrund rechtskräftiger Verurteilung in Strafhaft befindet oder befinden sollte.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

## 12. Euro - Bargeldeinführung

### Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Beschluss des Arbeitskreises II vom 03./04. April 2001 zu TOP 3.3 zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass alle Anstrengungen der Beteiligten unternommen werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf der Währungsumstellung zu gewährleisten.

Hierfür ist es von Bedeutung, dass der Gesamtzeitraum der "Frontloading-Phase" für die Abwicklung der Transporte genutzt wird und die Kreditwirtschaft und der Handel die Werttransportunternehmen und die Polizei rechtzeitig über die geplanten Transporte in ihren Bereichen unterrichten.

3. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass die Polizeien des Bundes und der Länder in Umsetzung des insbesondere mit der Kreditwirtschaft vereinbarten Maßnahmenkataloges zur Sicherung von Geldtransporten und für Objektschutzmaßnahmen die notwendigen Personalressourcen während der Hochphase des Umtausches sicherstellen sollen.
4. Um zu gewährleisten, dass die Polizei in der Hochphase der Euro-Bargeldeinführung auf jede besondere Lage durch angemessenen Kräfteinsatz reagieren kann, sollen in der Zeit vom 15. November 2001 bis 15. Februar 2002 planbare polizeiliche Großeinsätze vermieden werden.
5. Die Innenministerkonferenz begrüßt, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen den Erlass einer Ausnahmeverordnung zur StVO zum Befahren von Fußgängerzonen für Werttransporte in der Hochphase des Umtausches beabsichtigt. Die Innenministerkonferenz fordert die zuständigen Ordnungsbehörden auf, für das Befahren von Busspuren in diesem Zeitraum großzügige Ausnahmeregelungen zu erlassen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**13. Finanz- und Maßnahmenplan 2002/2003 des ProPK**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz stimmt dem Maßnahmen- und Finanzplan des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) für die Jahre 2002/2003 zu.
  
2. Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden,
  - die Zustimmung der Finanzministerkonferenz gemäß Art. 3 Abs. 2 des Abkommens über die Finanzierung des ProPK einzuholen und
  - dabei auf eine volle Verfügbarkeit der Mittel hinzuwirken sowie
  - gegenüber der FMK anzuregen, dass die Geschäftsführer des ProPK die Gelegenheit erhalten, im Rahmen der Beratung der Haushaltskommission die Dringlichkeit der geplanten Maßnahmen persönlich zu erläutern.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**14. Präventionskampagne gegen Rechtsextremismus**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Beschluss des Arbeitskreises II vom 03./04. April 2001 zu TOP 4.2 zustimmend zur Kenntnis.
  
2. Die Innenministerkonferenz begrüßt insbesondere die Präventionskampagne "Bürger und Polizei gegen Rechtsextremismus" des ProPK.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**15. Bekämpfung von häuslicher Gewalt**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises II zur Prüfung eines ergänzenden Regelungsbedarfs im Polizei- und Gefahrenabwehrrecht der Länder (*freigegeben*) und die Beschlüsse des AK II am 03./04.04.2001 zu TOP 5 und des AK I am 05./06.04.2001 zu TOP 9.3 zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass die bestehenden polizeirechtlichen Befugnisse ausreichen, um im Rahmen akuter Krisenintervention vor häuslicher Gewalt wirksam zu schützen. Sie spricht sich dafür aus, durch eine verstärkte Wegweisung des Täters, die zumeist weiblichen Opfer vor Gewaltanwendung zu schützen und die Inanspruchnahme des zukünftig verbesserten zivilgerichtlichen Schutzes zu ermöglichen.
3. Die Innenministerkonferenz empfiehlt den Ländern, Art. 11 GG in den Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen als einschränkbares Grundrecht zu zitieren. Sie hält darüber hinaus weitergehende Anpassungen in den Polizeigesetzen nach Maßgabe dieses Berichtes für möglich.
4. Die Innenministerkonferenz hält es für erforderlich, das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt in Leitlinien zu regeln und die polizeiliche Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich weiter zu intensivieren.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 15

5. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz wird gebeten, die Konferenz der Justizminister und -senatoren, die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren sowie die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder zu unterrichten.

Protokollnotiz MV und HH, HB, NW:

MV und HH, HB, NW heben hervor, dass für ein mehrtägiges häusliches Wegweisungsrecht über den gesetzlich normierten Platzverweis hinaus aufgrund der evidenten Grundrechtsrelevanz ein gesonderter Eingriffstatbestand geschaffen werden müsste.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**16. Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Gefahrenabwehr -  
Ansteckungsgefahr für Polizeibeamtinnen und -beamte bei Ausübung des  
Dienstes mit Aids und Hepatitis**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz hält das Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den richtigen Regelungsstandort für die Befugnis einer Anordnung zur Entnahme einer Blutprobe zum Zwecke der Gefahrenabwehr bei dem Verdacht einer Infektion mit AIDS oder Hepatitis.
2. Sie hält eine Ergänzung des IfSG dahingehend für erforderlich, dass die Gesundheitsämter und bei Gefahr im Verzug die Polizei als zuständige Behörden sowie deren Eingriffsbefugnisse (z. B. Vorladung, zwangsweise Vorführung, Befragung, Anordnung einer Blutuntersuchung durch einen Arzt, Datenweitergabe an den Verletzten) benannt werden und bittet den Bundesminister des Innern, auf eine entsprechende Änderung des IfSG hinzuwirken.
3. Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, die Gesundheitsministerkonferenz über den Beschluss zu unterrichten und dafür zu werben, dieses Anliegen zu fördern.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**17. Beweissichere Atemalkoholanalyse - Einführung eines Alkoholgrenzwertes in  
§§ 315 c, 316 StGB**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz hält die Anerkennung der Atemalkoholanalyse auch im strafrechtlichen Bereich für geboten. Sie weist darauf hin, dass die vom PTI durchgeführte Untersuchung unter Verwendung einer umfassenden Datenbasis dargetan hat, dass die Atemalkoholanalyse der Blutalkoholanalyse zumindest gleichwertig ist. Das Bundesministerium des Innern wird gebeten, unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung hinsichtlich gesetzgeberischer Schritte zur Änderung der §§ 315c Abs. 1, 316 Strafgesetzbuch (StGB) an das Bundesministerium für Justiz heranzutreten.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**18. Abgestimmtes Rahmenkonzept der Polizeien des Bundes und der Länder für die Fußballweltmeisterschaft 2006 sowie Erstellung eines Sicherheitskonzeptes WM 2006 durch einen Bund-Länder-Ausschuss unter Beteiligung des DFB und der im Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit vertretenen Stellen**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass zur Erarbeitung und Fortschreibung eines abgestimmten Rahmenkonzeptes der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil des durch den Bund-Länder-Ausschuss zu erstellenden "Sicherheitskonzeptes WM 2006" und zur Bewertung der bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 gewonnenen Erfahrungen aus polizeilicher Sicht eine Projektgruppe eingerichtet worden ist, die zentraler Ansprechpartner für alle polizeilichen Aspekte der Vorbereitung der WM 2006 sein soll und der unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen Vertreter aller Länder und des Bundes angehören.
2. Die Innenministerkonferenz nimmt ebenfalls zustimmend zur Kenntnis, dass der Bund in Umsetzung ihres Beschlusses vom 11. Juni 1999 zu TOP 26 den Vorsitz im Bund-Länder-Ausschuss zur Erstellung des Sicherheitskonzeptes WM 2006 übernommen hat.
3. Die Innenministerkonferenz bittet die Konferenz der Justizministerinnen und -minister um Unterstützung des Vorhabens, um Belange der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in das in Nr. 1 genannte Rahmenkonzept zu integrieren.
4. Der Vorsitzende wird gebeten, die Konferenz der Justizministerinnen und -minister über den Beschluss zu unterrichten.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**19. Bericht der gemeinsamen PG der AG Kripo, des UA FEK, des UA RV sowie  
Vertretern der Justiz zur Vorbereitung auf die Fußball-Europameisterschaft 2000  
(EURO 2000) in den Niederlanden und Belgien; Erarbeitung  
ereignisunabhängiger auf Dauer angelegter Regelungen**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht "Gemeinsame Projektgruppe der AG Kripo, des UAFEK, des UARV sowie Vertretern der Justiz zur Vorbereitung auf die Fußball-Europameisterschaft 2000 (EURO 2000) in den Niederlanden und Belgien; Erarbeitung ereignisunabhängiger auf Dauer angelegter Regelungen" (Stand: 22.01.01) (*nicht freigegeben*) sowie den diesbezüglichen Beschluss des Arbeitskreises II vom 03/04.04.01 zu TOP 20 zur Kenntnis.
2. Sie befürwortet die darin unterbreiteten Vorschläge zur Gewährleistung einer koordinierten Strafverfolgung von Auslandsstraftaten zunächst unbekannter deutscher Tatverdächtiger bei künftigen Sportgroßveranstaltungen.
3. Die Innenministerkonferenz bittet den Vorsitzenden, die Konferenz der Justizministerinnen und -minister über den Beschluss der Innenministerkonferenz zu informieren.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**20. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit**

**- Wahrnehmung des grenzüberschreitenden Dienstverkehrs -**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht der AG Kripo "Internationale polizeiliche Zusammenarbeit - Wahrnehmung des bilateralen grenzüberschreitenden Dienstverkehrs" (Stand: 15.03.01) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
  
2. Die Innenministerkonferenz bittet die Justizministerkonferenz zu prüfen, inwieweit Rechtshilfeersuchen in Bagatellangelegenheiten aus Verhältnismäßigkeitsgründen und in den Fällen, in denen die von deutscher Seite verfolgte Tat im Ausland nicht als Straftat, sondern als Verwaltungsunrecht oder als rein zivilrechtliche Angelegenheit bewertet wird und somit abzusehen ist, dass die gewünschte Auskunft nicht erteilt wird, unterbleiben können.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**21. Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte; Bericht der PG "Gewalt gegen  
Polizeibeamtinnen und -beamte"**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den aktualisierten Bericht der Projektgruppe "Gewalt gegen PVB" vom 26. April 2001 (*Bericht ohne Anlagen freigegeben*) und den Umlaufbeschluss des Arbeitskreises II vom 25. April 2001 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz ist der Meinung, dass durch die getroffenen Maßnahmen bereits entscheidende Verbesserungen für den Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten gegen Gewaltdelikte erreicht worden sind. Es ist zu erwarten, dass sich nach Abschluss der geplanten Maßnahmen diesbezüglich weitere Verbesserungen ergeben werden.
3. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die Ergebnisse des Berichts der Projektgruppe "Gewalt gegen PVB" der Öffentlichkeit vorzustellen und empfiehlt den Ländern und dem Bund, die wesentlichen Inhalte des Berichts durch eine umfassende externe und interne Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**22. Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte; Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN)**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt den zweiten Zwischenbericht des KFN (Stand: März 2001) (*freigegeben*) und den Beschluss des Arbeitskreises II vom 03./04.04.2001 zu TOP 27.5 zur Kenntnis.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**23. Liberalisierung der kommunalen Trinkwasserversorgung**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz spricht sich unter Bezug auf ihren Beschluss vom 5.5.2000 zu TOP 29 nachdrücklich für den Fortbestand der kommunalen Verantwortung für die Trinkwasserversorgung im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts aus.
2. Die Zuordnung der Trinkwasserversorgung zu den kommunalen Aufgaben, die allgemeine Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs und Regelungen, die die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung betreffen, sind ausschließlich Angelegenheit der Länder. Ein im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums erstelltes vorläufiges Thesenpapier vom 21.02.2001 stellt Überlegungen an, in diese Bereiche einzudringen. Die Innenministerkonferenz wendet sich gegen derartige Überlegungen.
3. Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinden und Zweckverbände erreichen eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch interne Maßnahmen und die Bündelung ihrer Kräfte. Möglichkeiten dazu, die bereits das geltende Recht eröffnet, sind vor allem Kooperationen und Zusammenschlüsse. Auch eine Privatisierung im Sinne einer Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft auf freiwilliger Grundlage ist jetzt schon möglich, findet auch schon statt. Die Innenministerkonferenz ist jedoch der Auffassung, dass es der Gemeinde überlassen bleiben muss, ob und inwieweit sie von diesen Privatisierungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Sie lehnt daher die von dem Thesenpapier geforderte Liberalisierung im Sinne einer Marktöffnung, die den Gemeinden aufgezwungen werden soll, ab.
4. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz wird gebeten, den Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz über den Beschluss zu unterrichten.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

noch Nr. 23

Protokollnotiz BMI:

Die dem Beschlussvorschlag zugrundeliegende Annahme, der Bund wolle im Rahmen von Überlegungen zur Liberalisierung der kommunalen Trinkwasserversorgung in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen, ist falsch. Auch das in dem Beschlussvorschlag erwähnte vorläufige Thesenpapier führt u.a. hierzu aus: "Der Bund kann weder das Kommunalrecht ändern, noch kann er bestehendes Landesrecht die kommunale Daseinsvorsorge betreffend ändern." Es ist daher schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich, den Gemeinden eine Liberalisierung im Sinne einer Marktöffnung aufzuzwingen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**24. Jugendhilfeausschuss und kommunales Verfassungsrecht**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes zum jetzigen Zeitpunkt die mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. November 2000 zu TOP 35 erbetene Gesetzesänderung im SGB VIII nicht in Angriff genommen wird.
2. Die Innenministerkonferenz hält es nach wie vor für wünschenswert, die Aufgabenstellung und Organisation des Jugendhilfeausschusses zu überarbeiten.
3. Sie spricht sich daher für die Bildung einer paritätisch besetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Jugendministerkonferenz und der Innenministerkonferenz aus, die alle mit dem Jugendhilfeausschuss und dessen Reform zusammenhängenden Fragen der Organisation und Aufgabenstellung einer kritischen Begutachtung unterziehen soll.
4. Der Vorsitzende wird die Jugendministerkonferenz um Zustimmung zu diesem Vorhaben bitten und die dann notwendigen Verfahrensklärungen veranlassen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**25. Scientology-Organisation; Aktualisierung des von der Innenministerkonferenz  
am 08.05.1998 beschlossenen Umsetzungsberichts**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz bittet das Bundesministerium des Innern, unter Einbeziehung der beim BMSFJ eingesetzten Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Herbstsitzung der Innenministerkonferenz über den aktuellen Stand der im „Bericht der ad-hoc Arbeitsgruppe über die Umsetzung der im Abschlussbericht über Maßnahmen gegen die 'Scientology-Organisation' empfohlenen Maßnahmen zur Vorlage an die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder“ aufgeführten Maßnahmen zu berichten. Der Bericht ist über die Arbeitskreise I und IV vorzulegen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**26. Brand- und Katastrophenschutz im Bereich der Bahnen,  
Vereinbarung zwischen den Innenministern und -senatoren der Länder und der  
Deutschen Bahn AG**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden an den Vorsitzenden des Vorstandes der Deutschen Bahn AG mit der Bitte heranzutreten, die bahnspezifische Ausrüstung gemäß der 1998 von den Ländern mit der Deutschen Bahn AG geschlossenen Vereinbarung möglichst kurzfristig bereitzustellen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**27. Sozialversicherungspflicht für Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass die Ausübung des Ehrenamtes im Bereich der Feuerwehren und ehrenamtlichen Polizeihelfer keine abhängige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV darstellt. Die Gleichsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Erwerbstätigkeit und die damit verbundene Sozialversicherungspflicht der gezahlten Aufwandsentschädigung stößt zunehmend auf Unverständnis bei den Betroffenen.
  
2. Die Innenministerkonferenz bittet erneut den Bundesminister des Innern sich dafür einzusetzen, dass von der Bundesregierung umgehend eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, nach der die insbesondere bei Freiwilligen Feuerwehren und ehrenamtlichen Polizeihelfern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gezahlte Aufwandsentschädigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung freigestellt wird.

Protokollnotiz HH:

Hamburg bringt seine Stimme nicht ein.

Protokollnotiz BMI:

Die Bundesregierung strebt eine generelle Verbesserung der Förderung des Ehrenamts - ohne Sonderlösung für einzelne Bereiche - an. Durch eine Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2002, die allerdings der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll eine verbesserte klare Regelung für die aus öffentlichen Kassen bezahlte ehrenamtliche Tätigkeit im Steuerrecht und damit im Ergebnis auch im Sozialrecht erreicht werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung nach Vorlage des Berichts der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages prüfen, ob und inwieweit auch in anderen Bereichen gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts angezeigt sind.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**28. Pilotprojekt des THW "Das THW - Partner in der friedensmäßigen  
Gefahrenabwehr: Verbesserte Integration des THW in die regionale  
Gefahrenabwehr"**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt die Durchführung eines Pilotprojektes des THW "Das THW - Partner in der friedensmäßigen Gefahrenabwehr: Verbesserte Integration des THW in die regionale Gefahrenabwehr" zustimmend zur Kenntnis.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**29. Notfallorganisation von Schiffshavarien in Nord- und Ostsee**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, sich im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Schiffshavarien in Nord- und Ostsee in der Bundesregierung für eine schnelle Umsetzung der Empfehlungen der "Grobecker-Kommission" einzusetzen. Insbesondere sollte die Notfallorganisation durch unverzügliche Schaffung eines Havariekommandos gestrafft werden.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 10. Mai 2001 in Schierke/Harz

---

**30. Gefährdung von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien durch Gesetze über  
Berufsakademien**

**Beschluss:**

Die Arbeitskreise III und VI werden beauftragt, eine Empfehlung an die zuständigen Fachministerkonferenzen zu erarbeiten.

Protokollnotiz BY und TH:

Bayern und Thüringen haben sich enthalten.